

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXIV

Rathenow, den 21.08.2025

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der
**Allgemeinverfügung der Stadt
Rathenow zum Stadtfest der Stadt
Rathenow 2025**

Seite 102

ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadt Rathenow

zum Stadtfest der Stadt Rathenow 2025

Die Stadt Rathenow als zuständige Ordnungsbehörde erlässt gemäß

- § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 41 G zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 9),
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328 ff.),
- § 35 Satz 2 und § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Postrechtsmodernisierungsg vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 Nr. 236 ff.)

folgende Allgemeinverfügung:

I. Verbot

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist auf den öffentlich zugänglichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen) das Mitsichführen sowie der Ausschank von Getränken und Speisen in **Glasbehältern** verboten. Getränke und Speisen dürfen nur in bruchfesten Behältnissen (z.B. Papp- oder Kunststoffbehältern) abgegeben werden. Ausgenommen sind ortsfeste Schank- und Speisewirtschaften, sofern der Betreiber sicherstellt, dass die Getränke und Speisen ausschließlich vor Ort konsumiert werden. Das **Mitbringen** von oder Konsumieren aus mitgebrachten Glasbehältern ist untersagt.

Hinweise:

Für alle Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhalten, wird die Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung unterstellt.

1. Nach § 42 Waffengesetz ist ihnen daher verboten, **Waffen** im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz zu führen. Nach den Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes gilt dies unter anderem auch für Nachbildungen von Schusswaffen, Reizstoff-Sprühgeräte, Springmesser, Faustmesser und Butterflymesser.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 Hundehalterverordnung sind **Hunde** im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung so an der **Leine** zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das in der Anlage (Bestandteil des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung) fett umrandete Areal wie folgt:

Am Alten Hafen, Schleusenplatz, nördlicher Teil der Schleusenstraße ab Schleusenplatz, östlicher Teil Steinstraße ab Stadtschleusenbrücke, Berliner Straße bis einschließlich Kreisverkehr Puschkinstraße/Goethestraße, August-Bebel-Platz, Märkischer Platz, südlicher Teil Goethestraße bis Einmündung Forststraße

III. Ausnahmen

In im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden, begründeten Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot nach Ziffer I zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

IV. Zeitliche Geltung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ab dem 05.09.2025, 15:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt treten ihre Regelungen in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.09.2025, 19:00 Uhr, außer Kraft.

V. Unmittelbarer Zwang

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das in dieser Allgemeinverfügung verhängte Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Sicherstellung der entgegen des Verbotes nach Ziffer I mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

VI. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hiermit angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow, Widerspruch erhoben werden.

Begründung

der Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow zum Stadtfest 2025.

1. Sachverhaltsdarstellung

Das Stadtfest der Stadt Rathenow ist eine im Kulturleben und Brauchtum der Stadt fest verankerte Veranstaltung, die den sozialen Zusammenhalt und die Integration fördert. Das Stadtfest stärkt die lokale Identität und Tradition, bietet Unterhaltung und wirtschaftliche Impulse und stellt eine Gelegenheit für Austausch und Begegnung dar. Es durchbricht in wohltuender Art und Weise die Routine der Bewegung in der Stadt und bietet eine sinnstiftende und festliche Erfahrung. Durch die Vielfalt der Angebote ist es attraktiv für Jung und Alt. Erfahrungsgemäß nehmen daher in der Regel bis zu 5.000 Menschen aus der Stadt Rathenow und der Umgebung daran teil. Um Gefährdungen der Besucherinnen und Besucher auszuschließen, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich. Da die Durchführung der Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt, überwiegt das Schutzbedürfnis der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dem privaten oder gewerblichen Interesse Einzelner.

2. Rechtliche Begründung

Die Stadt Rathenow ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 1 OBG.

Ziffer I bis IV (Verbot, Ausnahmen, Geltungsbereich)

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Dies kann auch durch Allgemeinverfügung an einen unbestimmten Adressatenkreis erfolgen. Hierbei ist die Maßnahme zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Abs. 1 OBG). Gefahr ist die im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr. Hierunter versteht man, dass der Eintritt eines Schadens bereits begonnen hat und von einer fortdauernden Gefährdung auszugehen ist. Eine konkrete Gefahr liegt aber auch schon dann vor, wenn ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Schaden ist jede Verletzung von unter die Begriffe öffentliche Sicherheit und Ordnung fallenden Normen, Rechten und Rechtsgütern.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit, auf deren wahrscheinliche Verletzung sich der Gefahrbegriff bezieht, gehört neben der Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen. Geschützt werden

demnach sowohl Individual- wie auch Gemeinschaftsrechtsgüter (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.3.2012 – 6 C 12/11 -, NJW 2012, 2676 m. w. N.).

Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung angesehen wird. Diese Wertvorstellungen sind auf den Gebieten der Sittlichkeit, des Anstandes, der religiösen Überzeugung und der Pietät von Bedeutung, wobei zu berücksichtigen ist, dass Wertvorstellungen im Wandel begriffen sind.

Die für die Annahme einer (konkreten) Gefahr erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts richtet sich nach dem Wert des zu schützenden Rechtsgutes. Zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter wird insofern keine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vorausgesetzt, sondern reicht vielmehr auch eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.7.2007 - 6 C 39/06 -; Urt. v. 3.7.2002 - 6 CN 8/01 -; Urt. v. 18.12.2002 - 6 CN 3/01 -, juris Rn. 24).

Das Verbot nach Ziffer I resultiert aus dem erhöhten Gefährdungspotential, das sich nach den Erfahrungen aus bisherigen Stadtfesten aus der Nutzung von Glasflaschen und -gläsern ergeben hat. Entleerte Gläser wurden achtlos weggeworfen und fielen versehentlich herunter. Im Trubel der Veranstaltungen konnten daraus resultierende Scherben nicht umgehend entsorgt werden, sondern verblieben auf dem Boden des Veranstaltungsgeländes und auf Wegen zum und vom Veranstaltungsgelände. Die Wahrscheinlichkeit von Verletzungen an Glasscherben ist als sehr hoch einzuschätzen. Aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungsbesucher sind Bewegungsfreiheit und die Sicht auf die Laufwege stark eingeschränkt. Umherliegende Gläser und Flaschen, Glasscherben und Glassplitter können nicht ohne weiteres erkannt werden. Dies gilt umso mehr, als der für Stadtfeste typische gemeinschaftliche Alkoholgenuss die Bewegung und Reaktionsfähigkeit von Besucherinnen und Besuchern beeinträchtigen kann.

Durch ein Verbot des Ausschanks von Getränken in Glasbehältnissen kann diesen Gefahren entgegengewirkt werden. Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen kann problemlos in bruchfesten Behältern z.B. aus Kunststoff oder Pappe erfolgen. Auch ein ggf. erforderliches Umfüllen von regelmäßig in Glasbehältnissen vertriebenen Getränken (z.B. Bier, Mischgetränke, Likör) ist angesichts des Gefährdungspotentials als verhältnismäßig einzuschätzen.

Das Verbot nach Ziffer I ist daher geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren.

Das Verbot nach Ziffer I ist zudem erforderlich. Ein milderer Mittel zur Abwehr der Gefahr ist nicht ersichtlich.

Das Verbot nach Ziffer I ist auch angemessen. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben

genießen daher im Lichte der Grundrechtsabwägung einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen. Der Eingriff ist insoweit nur geringfügig, da den Betroffenen nur an einem eng begrenzten Ort (räumlicher Geltungsbereich nach Ziffer II) für wenige Tage (zeitlicher Geltungsbereich nach Ziffer IV) die Möglichkeit zum Konsum von Speisen und Getränken aus Glasbehältnissen genommen wird.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit besteht im Einzelfall zudem die Möglichkeit, gemäß dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen (siehe Ziffer III) vom Verbot zu bewilligen.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbar Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung mit Glasbehältnissen für Speisen und Getränke aufsuchen, bzw. diese in diesem Gebiet anbieten.

Die Hinweise unter Ziffer I verweisen auf einschlägige Regelungen im Waffengesetz und in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden. Da der Charakter des Stadtfestes eine Differenzierung zwischen tatsächlichen Teilnehmern und bloßen Passanten nicht zulässt, ist es sachgerecht, jeder Person, die sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhält, zu unterstellen, Teilnehmer des Stadtfestes zu sein. Verstöße gegen diese Regelungen werden nicht im Rahmen dieser Allgemeinverfügung, sondern nach den dort jeweils enthaltenen Katalogen zu Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Ziffer V (Unmittelbarer Zwang)

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 ff. und 26 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg). Vorliegend wird gemäß § 34 VwVGBbg das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Ein Verwaltungsakt, der wie hier zur Unterlassung verpflichtet, kann vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist, ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die aufschiebende Wirkung entfällt vorliegend durch die angeordnete sofortige Vollziehung.

Gern. § 34 Absatz 2 VwVGBbg darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, dass im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung keine Getränke und Speisen aus Glasbehältnissen konsumiert oder ausgegeben werden, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht und ggf. angewendet werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Dies kann im Einzelfall nur durch unmittelbares Tätigwerden erreicht werden, wenn Personen, die verbotswidrig handeln, den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht verlassen. In derartigen Situationen geht das Zwangsmittel einer Ersatzvornahme ins Leere und ist die Festsetzung sowie Umsetzung des Zwangsmittels eines Zwangsgeldes mit erheblichen Verzögerungen verbunden.

Ziffer VI (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

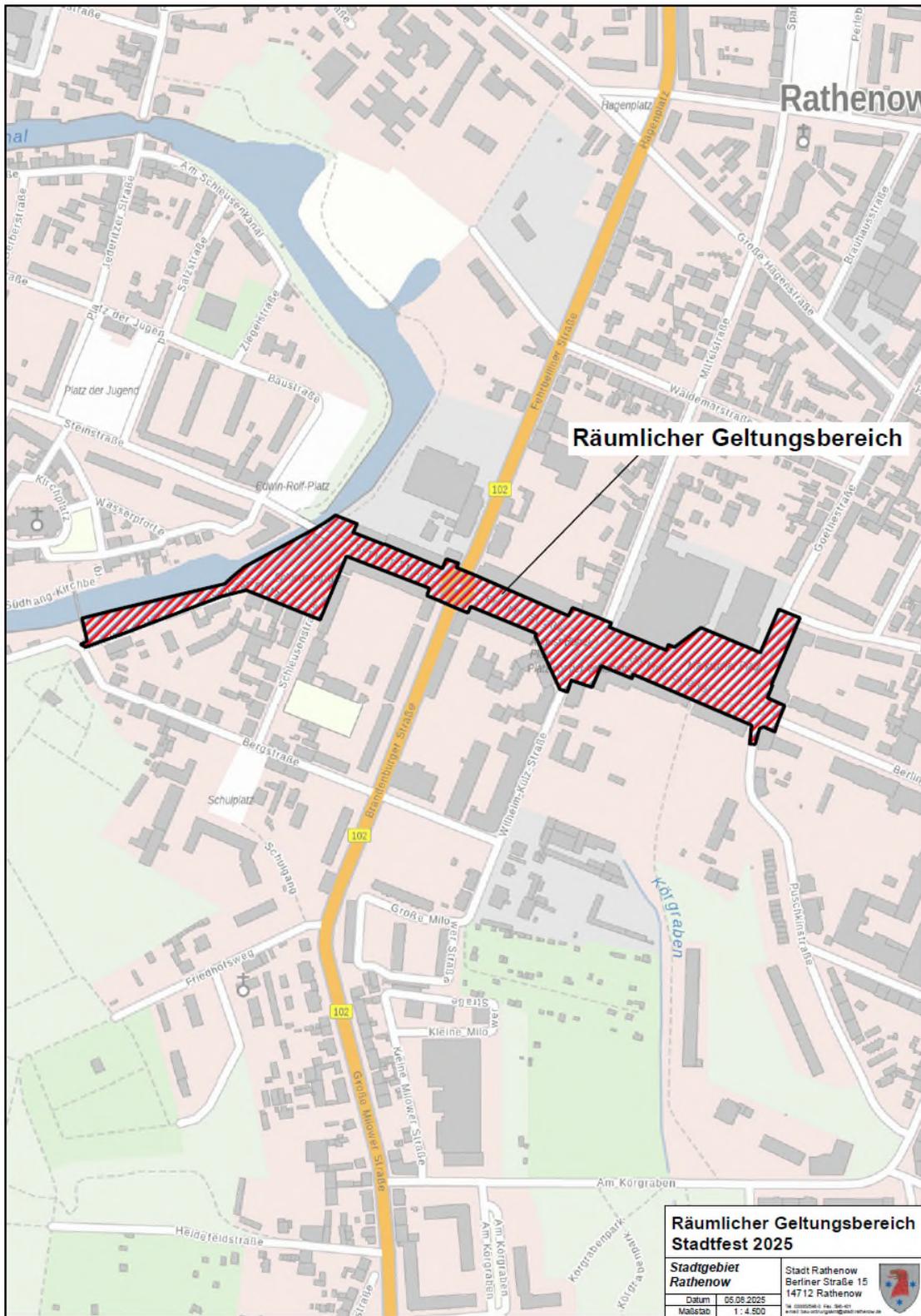
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird.

Da diese Allgemeinverfügung Gefahren für Gesundheit und Unversehrtheit von Passanten beseitigen soll, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die konkrete Gefahr von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen zwingen hier zu sofortigem Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder dass die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass das verfügte Verbot unverzüglich umgesetzt und seine Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

Rathenow, 14.08.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung Stadtfest 2025



| | |
|---------------------|---|
| Herausgeber/ Druck: | Stadt Rathenow – Körperschaft des öffentlichen Rechts Vertreten durch den Bürgermeister Jörg Zietemann, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow |
| Koordination: | Hauptamt der Stadt Rathenow. |
| Satz: | Eigensatz der Stadt |
| Bezugsmöglichkeit: | Das Amtsblatt ist kostenlos bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow in der Infothek im Foyer des Rathauses erhältlich. Auf Anforderung werden die Amtsblätter gegen Erstattung von Portogebühren zugesandt. |

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellangabe gestattet. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Stadt. Alle im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten eingesehen werden.
